

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	36 (1960-1961)
Heft:	11
Rubrik:	Schweizerische Militärnotizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

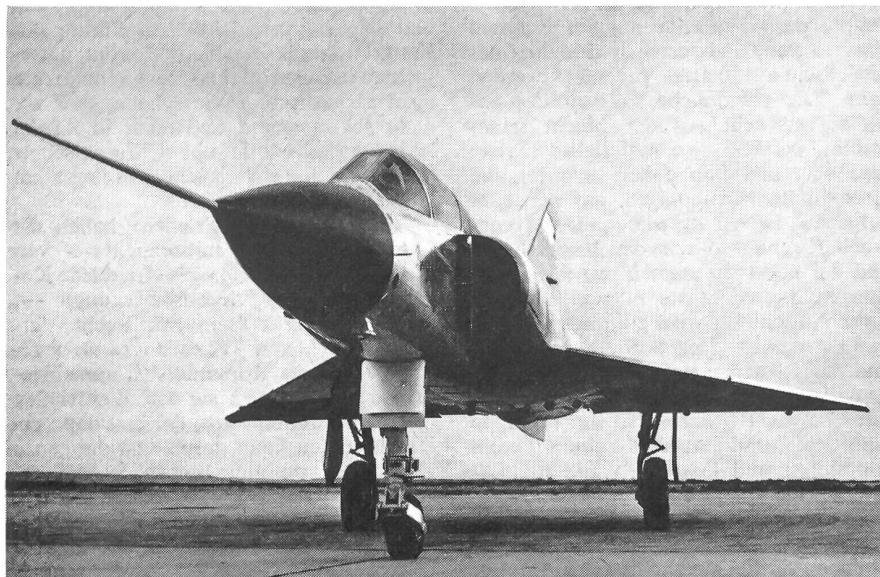
Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Regierungen den Kommunisten selbst in unserem eigenen Bereich den Mißbrauch unserer Freiheit gestatten. Ein bezeichnendes Beispiel dafür lieferte das 1959 in Wien abgehaltene Welt-

jugendfestival. Es ermöglichte den kommunistischen Drahtziehern dieser Propagandaveranstaltung, ihre heuchlerisch auf «Frieden und Freundschaft» abgestimmten Thesen in voller Laustärke zu

verkündern, während gleichzeitig den Schweizern, dank dem kommunistischen «Ordnungsdienst», die Aufklärung über das Wesen unserer Demokratie mit allen Mitteln des Terrors erschwert wurde.



Schweizerische Militärnotizen

Mirage gewann das Rennen

Endlich ist das große Rennen um die Flugzeugbeschaffung entschieden worden. Das französische Mehrzweckflugzeug Mirage III-C ging als Sieger hervor, nachdem es im scharfen Endspurt auch den schwedischen Draken auszustechen vermochte. Es ist überflüssig, an dieser Stelle all die Vorteile bzw. den Bundesratsentscheid nochmals eingehend erörtern zu wollen, da dies die Tagespresse ausführlich getan hat.

Wichtig ist, daß der Entscheid nun einmal gefällt wurde und man nun an den Aufbau unserer Flugwaffe gehen kann. Die Beschaffung der 100 Mirages wird rund 900 Millionen Franken kosten, von denen 200 bis 250 Millionen Frankreich erhält und ein schöner Rest im Lizenzbau an schweizerische Firmen vergeben wird. Das ist eine erfreuliche Tatsache und wird unserer einschlägigen Industrie etliche Aufträge bringen, was für manchen wiederum Arbeit und Brot bedeutet.

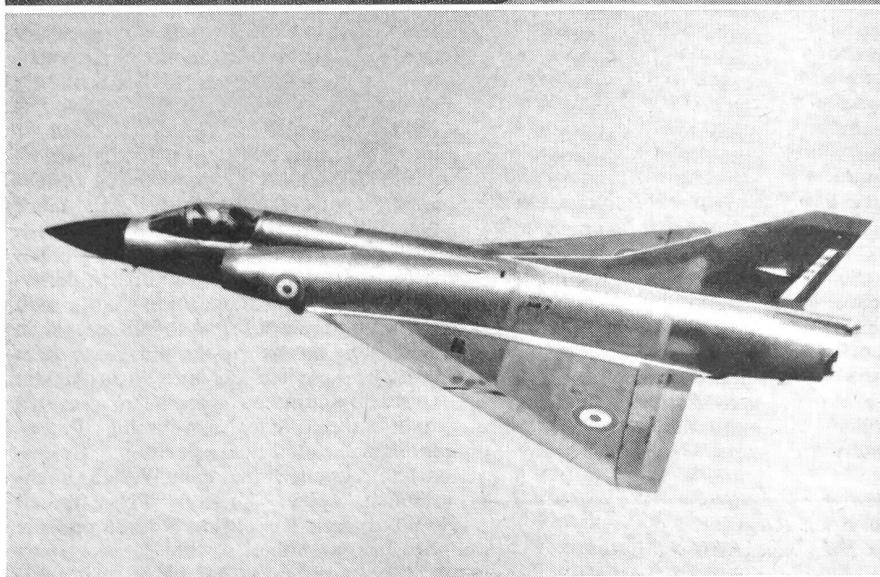
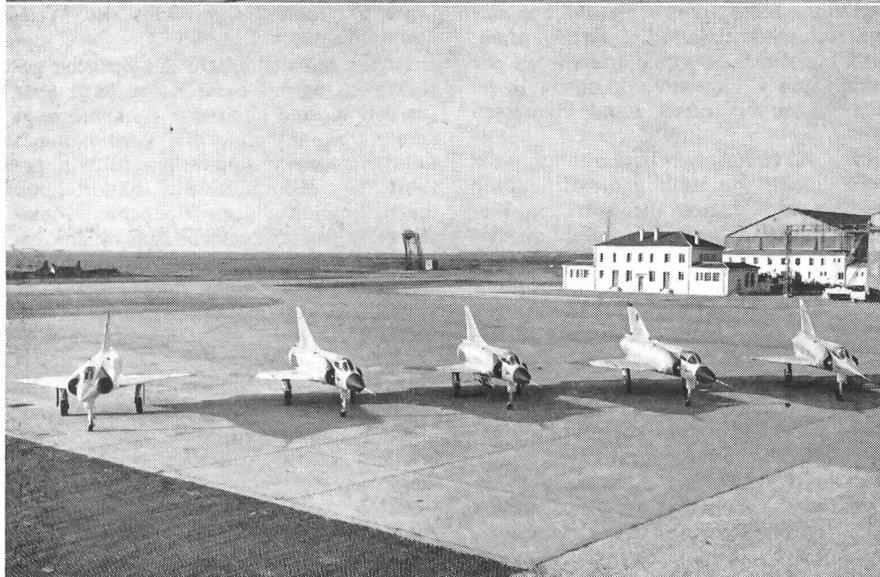
Tic

Bilder von oben nach unten:

Das «Gesicht» des Mirage

Eine Mirage-Staffel vor dem Abflug

Der Mirage im Flug



ZENTRALVORSTAND

Beförderungen zum Gefreiten, zum Wachtmeister und zum Adjutant-Unteroffizier im Landwehralter

Das Eidgenössische Militärdepartement hat im Herbst 1960 ein Kreisschreiben erlassen betreffend Beförderungen zum Gefreiten, zum Wachtmeister und zum Adjutant-Unteroffizier im Landwehralter. Es wurde darin auf die bestehenden einschränkenden Bestimmungen der Beförderungsverordnung aufmerksam gemacht und auf die bezüglichen gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Veranlassung hierzu gab eine gewisse Unsicherheit bei Militärbehörden und Truppenkommandanten über die Anwendung dieser Vorschriften.

Die Presse hatte auf dieses Kreisschreiben negativ reagiert und dessen Inhalt mit lebhaften Kommentaren bedacht. Damit wurden die Diskussionen in unsere Kantonalverbände und Sektionen hineingetragen. Einige von ihnen haben ihren Unmut durch Entschließungen geäußert und darin von einem psychologischen Mißgriff und einer Diskriminierung des Unteroffizierskorps gesprochen.

Der Zentralvorstand ist diesem Geschehen nicht teilnahmslos gegenübergestanden. Er hat sich mit ihm befaßt, aber absichtlich eine gewisse Zurückhaltung geübt und sich darauf beschränkt, da und dort aufklärend einzutreten. Mit dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartements wurde nämlich keine Erschwerung der Beförderungen im Landwehralter dekretiert, also kein neues Recht geschaffen. Es wurde lediglich eine bestehende Ordnung in Erinnerung gerufen.